

Beschluss

0 Führung
0.0 Recht
0.0.0 Übergeordnete Erlasse
Gemeindeordnung - Teilrevision 2025 - Verabschiedung zuhanden
Vernehmlassung – Genehmigung (Beilage zu GRB 2025-12 vom
4. Februar 2025)

Gemeindeordnung vom 19. Mai 2019

(Änderungsvorschläge vom 4. Februar 2025 zuhanden Vernehmlassung)

Der Gemeinderat Rüti beschliesst:

Folgende Änderungen der Gemeindeordnung vom 19. Mai 2019 sollen in die Vernehmlassung gegeben werden.

Änderungen: Ergänzungen sind *kursiv*, Weglassungen bzw. Aufhebungen sind ~~durchgestrichen~~ dargestellt.

III Gemeindebehörden

2. Gemeinderat

		Anpassung
Art. 23	Zusammen- setzung	Keine Änderung
Art. 24	Aufgabenübertragung an Gemeinde- angestellte	Keine Änderung
Art. 25	Information und Kommunikation	Keine Änderung
Art. 26	Wahl- und Anstellungs- befugnisse	Der Gemeinderat ... 2. <i>ernennt oder wählt in freier Wahl:</i> 1. <i>die Mitglieder eigenständiger Kommissionen,</i> <i>soweit nicht die Urnenwahl vorgesehen ist.</i> ... Keine weiteren Änderungen
Art. 27	Rechtsetzungs- befugnisse	Keine Änderung
Art. 28	Allgemeine Verwaltungs- befugnisse	Keine Änderung
Art. 29	Finanzbefugnisse	Abs. 1 Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu: 1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen <i>neuen Ausgaben in folgendem Umfang:</i>

-
- ~~1. einmalige Ausgaben bis und mit CHF 150'000.– für einen bestimmten Zweck, insgesamt höchstens CHF 500'000.– im Jahr,~~
 - ~~2. jährlich wiederkehrende Ausgaben bis und mit CHF 25'000.– für einen bestimmten Zweck, insgesamt höchstens CHF 75'000.– im Jahr.~~
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.
-

Abs. 2

Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen Ausgaben in folgendem Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben bis und mit CHF 300'000.– für einen bestimmten Zweck,
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis und mit CHF 50'000.– für einen bestimmten Zweck.
 - 3a. *die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen Ausgaben in folgendem Umfang:*
 1. *einmalige Ausgaben bis und mit CHF 150'000.– für einen bestimmten Zweck, insgesamt höchstens CHF 500'000.– im Jahr,*
 2. *jährlich wiederkehrende Ausgaben bis und mit CHF 25'000.– für einen bestimmten Zweck, insgesamt höchstens CHF 75'000.– im Jahr.*
 4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis und mit CHF 1'000'000.–,
 5. Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte des Finanzvermögens im Wert bis und mit CHF 1'000'000.–,
 6. die Aufnahme von Fremdkapital,
 7. die sichere und zinsgünstige Anlage sowie die Verwaltung des Finanzvermögens, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.
-

3.2 Schulpflege

		Anpassung
Art. 33	Zusammen- setzung	Keine Änderung
Art. 34	Aufgaben	Keine Änderung
Art. 35	Wahl- und Anstellungs- befugnisse	Keine Änderung
Art. 36	Rechtsetzungs- befugnisse	Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen: 1. im Organisationsstatut, 2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme, 3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen, 4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 32, 5. über Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen, 6. betreffend die Ordnung an den Schulen, 7. über Gegenstände die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.
Art. 37	Allgemeine Verwaltungs- befugnisse	Keine Änderung
Art. 38	Finanzbefugnisse	Keine Änderung
Art. 39	Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	Keine Änderung
Art. 39a	Leitung Bildung	Keine Änderung

3.3 Betriebskommission Zentrum Breitenhof

		Anpassung
Art. 40	Zusammen- setzung	Keine Änderung
Art. 41	Aufgaben	3. die Antragstellung an den Gemeinderat auf Erlass der Heimordnung,
Art. 42	Finanzbefugnisse	Abs. 1 Der Betriebskommission Zentrum Breitenhof steht im Rahmen ihrer Aufgaben die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen Ausgaben in folgendem Umfang unübertragbar zu: 1. einmalige Ausgaben bis und mit CHF 20'000.00 CHF 50'000.00 für einen bestimmten Zweck, insgesamt höchstens CHF 40'000.00 CHF 200'000.00 im Jahr,



2. jährlich wiederkehrende Ausgaben bis und mit CHF 2'000.00 CHF 10'000.00 für einen bestimmten Zweck, insgesamt höchstens CHF 4'000.00 CHF 40'000.00 im Jahr.

Abs. 2

Keine weiteren Änderungen

IV Weitere Behörden und Aufgabenträger

1. Unterstellte Kommissionen

Anpassung

Art. 46	Unterstellte Kommissionen	Abs. 1 Dem Gemeinderat unterstehen folgende Kommissionen, denen Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen werden können: 1. Bürgerrechtskommission 2. 1. Sozialkommission, 3. 2. Raumplanungs- und Baukommission, 4. 3. Kulturkommission, 5. Jugendkommission, 6. 4. Natur- und Umweltkommission. 7. Sicherheitskommission
		Abs. 2 Der Gemeinderat regelt die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben sowie die Entscheidungs- und Finanzbefugnisse jeder unterstellten Kommission mit Ausnahme der Bürgerrechtskommission und der Sozialkommission in einem Behördenerlass.
Art. 47	Bürgerrechtskommission	Wird aufgehoben
Art. 48	Sozialkommission	Keine Änderung

4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter / Ombudsstelle

Anpassung

Art. 57	Aufgaben und Anstellung	Keine Änderung
Art. 57a	Ombudsstelle	<i>Die kantonale Ombudsstelle ist auch für die Gemeinde Rüti tätig. In Analogie zum kantonalen Recht prüft sie, ob die Gemeindebehörden von Rüti nach Recht und Billigkeit verfahren. Dabei kann sie den Beteiligten Rat erteilen, zwischen ihnen vermitteln oder zu Handen der zuständigen Behörde eine schriftliche Empfehlung erlassen. Sie ist für die Einwohnerinnen und Einwohner unentgeltlich.</i>

